



Die STADT ARNSBERG informiert

Änderung der Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Arnsberg

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NW S. 313) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (GV NW S. 405), § 7 der Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Arnsberg 02.07.2026 folgende Änderung der Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Arnsberg beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Schlussbestimmungen

Diese Änderung der Gebührensatzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Artikel 2

V.	Sonstige Gebühren	Gebühr
6.	Vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhefrist und Einebnung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung	264,47
	zuzüglich Entfernung stehendes Grabmal	195,00
	zuzüglich Entfernung liegendes Grabmal	130,00
7.	Vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhefrist und Abnahme der eingeebneten Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung	122,00
8.	Grabflächenpflege je m ² /Jahr nach vorzeitiger Einebnung bis zum Ende der Ruhezeit	32,32

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Arnsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 6 66/SGV.

NRW 2023 – in der z. Z. geltenden Fassung) – kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Arnsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Arnsberg, den 14.07.2026

Gez.
Ralf Paul Bittner
Bürgermeister